



Brüssel, den 5. Dezember 2017  
(OR. en)

13672/1/17  
REV 1

CDN 7  
DAPIX 350  
DATAPROTECT 170  
AVIATION 145  
RELEX 905  
JAI 966  
CT 114

## VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und das Addendum hierzu

Im Anschluss an eine erste Erörterung der Empfehlung der Kommission<sup>1</sup> durch die JI-Referenten am 27. Oktober 2017 und die darauf folgenden Mitteilungen Irlands und des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 legt der Vorsitz den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) ("PNR-Abkommen EU-Kanada") und das Addendum hierzu, das die Verhandlungsrichtlinien für das genannte Abkommen enthält, vor. Änderungen gegenüber dem Kommissionsdokument sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

<sup>1</sup> Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und sonstiger grenzübergreifender schwerer Kriminalität (Dok. 13490/17).

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) (...)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 16 Absatz 2 und 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **In seinem Gutachten vom 26. Juli 2017<sup>2</sup> erklärte der Gerichtshof der EU, dass das am 25. Juni 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen Kanada und der EU über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) nicht in seiner gegenwärtigen Form geschlossen werden darf.** Es sollten daher Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR), das – wie im Gutachten des Gerichtshofs dargelegt – mit der Charta vereinbar ist, aufgenommen werden.
- (2) Das Abkommen sollte die Grundrechte und Grundsätze wahren, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Charta, das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 21 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 47 der Charta, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta zu entsprechen ist. Das Abkommen sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden.

---

<sup>2</sup> Gutachten 1/15 des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017 (EU:C:2017:592).

- (3) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich, mit Schreiben vom **5. Dezember 2017**, mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

**(1) Die Kommission wird ermächtigt, (...) Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) (...) aufzunehmen.**

**(2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss dargelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.**

*Artikel 2*

**Die Kommission wird zum Verhandlungsführer der Union ernannt.**

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit **der zuständigen Gruppe des Rates und im Einklang mit den im Addendum enthaltenen Richtlinien sowie vorbehaltlich etwaiger weiterer Richtlinien des Rates an die Kommission** geführt. **Die Kommission wird der betreffenden Gruppe regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen Bericht erstatten und ihr alle Verhandlungsdokumente unverzüglich übermitteln.**

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*